

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.07.2025

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.4-17/25

Zulassungsnummer:

Z-56.416-981

Geltungsdauer

vom: **29. Juli 2025**

bis: **29. Juli 2030**

Antragsteller:

Frenzelit GmbH

Frankenhammer

95460 Bad Berneck

Zulassungsgegenstand:

**Glasfasergewebe mit Drahtverstärkung und Aluminiumbeschichtung "Mtex FTR..." als
nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von beidseitig mit Aluminium beschichteten Glasfasergeweben aus Textilglas (im Weiteren als beschichtete Gewebe bezeichnet) mit Stahldrahtverstärkung, "Mtex FTR Gewebe 200.2", "Mtex FTR Gewebe 070.2" und "Mtex FTR Gewebe 040.2" genannt, als nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die beidseitig beschichteten Gewebe nach Abschnitt 2.1 sind bei Verwendung im Innenbereich von Gebäuden nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹).

(2) Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die beschichteten Gewebe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit anderen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. Ä. versehen werden.

(3) Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten der beschichteten Gewebe. Andere Anforderungen (z. B. an Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit oder Feuerwiderstand) aus Verwendungen der aus den beschichteten Geweben hergestellten Bauprodukte (z. B. Rauchschürzen, starre und bewegliche Abschlüsse) werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen / allgemeinen Bauartgenehmigungen geregelt. Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig mit Aluminium beschichteten, mit Stahldraht verstärkten Glasfasergewebe sind zu beachten.

(4) Die beschichteten Gewebe dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Gewebe müssen aus einem Glasfasergewebe mit eingearbeiteter Stahldrahteinlage und beidseitiger Aluminiumbeschichtung bestehen.

(2) Die beschichteten Gewebe müssen die in der Tabelle 1 angegebenen Anforderungen einhalten.

Tabelle 1

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ "Mtex FTR Gewebe 200.2"	Typ "Mtex FTR Gewebe 70.2"	Typ "Mtex FTR Gewebe 040.2"
Trägergewebe	DIN EN 12654-1 ²	E-Glas	E-Glas	E-Glas
Fadendichte [Fd/cm]	DIN EN 1049-2 ³	Kette:15,7± 5% Schuss:10,5± 5%	Kette:15,7± 5% Schuss:10,5± 5%	Kette:15,7± 5 % Schuss:10,5± 5%
Bindung	DIN ISO 9354 ⁴	Kreuzkörper	Kreuzkörper	Kreuzkörper

- ¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- ² DIN EN 12654-1:1998-12 Textilglas - Garne - Teil 1: Bezeichnung
- ³ DIN EN 1049-2:1994-02 Textilien; Gewebe; Konstruktion-Untersuchungsverfahren; Teil 2: Bestimmung der Anzahl der Fäden je Längeneinheit
- ⁴ DIN ISO 9354:1993-10 Textilien; Gewebe; Bindungskurzzeichen und Beispiele

Eigenschaft	Prüfnorm	Typ "Mtex FTR Gewebe 200.2"	Typ "Mtex FTR Gewebe 70.2"	Typ "Mtex FTR Gewebe 040.2"
Flächengewicht Trägergewebe [g/m ²]	DIN EN 12127 ⁵	485 ± 10%	485 ± 10%	485 ± 10%
Flächengewicht Drahteinlage		195 g/m ²	195 g/m ²	195 g/m ²
Nennauftrags- menge Aluminium- beschichtung pro Seite		200 g/m ²	70 g/m ²	40 g/m ²
Gesamtflächen- gewicht beschichtetes Gewebe [g/m ²]	DIN EN 12127 ⁵	1080 ± 10%	820 ± 10%	760 ± 10%
Gesamtdicke [mm]	DIN EN ISO 5084 ⁶	1,1 ± 10%	0,85 ± 10%	0,8 ± 10%
Beschichtung		Aluminium	Aluminium	Aluminium

(3) Die beschichteten Gewebe müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von nicht-brennbaren Baustoffen (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹) erfüllen.

(4) Dabei sind die Prüfungen nach DIN EN ISO 1182⁷ an geschichteten Proben der beschichteten Gewebe durchzuführen.

(5) Die Zusammensetzung der beschichteten Gewebe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die einzelnen Baustoffe entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Auftrag der Aluminiumbeschichtung auf das Glasfasergewebe muss mechanisch in einem thermischen Beschichtungsverfahren ohne Verwendung von Kleber- oder Bindemitteln erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Die beschichteten Gewebe werden in Gewebebreite auf Hülsen aufgewickelt und verpackt.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die beschichteten Gewebe, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den beschichteten Geweben, der Verpackung oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers des beschichteten Gewebes,

⁵ DIN EN 12127:1997-12 Textilien - Textile Flächengebilde - Bestimmung der flächenbezogenen Masse unter Verwendung kleiner Proben

⁶ DIN EN ISO 5084:1996-10 Textilien - Bestimmung der Dicke von Textilien und textilen Erzeugnissen

⁷ DIN EN ISO 1182:2020-11 Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Nichtbrennbarkeitsprüfung

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller,
- Zulassungsnummer: Z-56.416-981,
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk⁸,
- Angabe: "Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1)".

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der beschichteten Gewebe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beschichteten Gewebe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk, das die beschichteten Gewebe fertigt, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁹ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁸ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

⁹ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk, das die beschichteten Gewebe fertigt, ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dommaschk